



Arbeitskreis zur Förderung  
von Pflegekindern e.V.

## Beitragsordnung

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.05.2004

Die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. beschließt auf der Grundlage des § 6 der Satzung folgende Beitragsordnung:

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr
  - 37,- Euro für Mitglieder gemäß Punkt 2. und
  - 70,- Euro für Mitglieder gemäß Punkt 3. dieser Beitragsordnung.
2. Einen Jahresbeitrag in Höhe von 37,- Euro / Kalenderjahr zahlen Mitglieder, die
  - ausschließlich Tagespflege leisten oder
  - keine Pflegeeltern sind oder
  - Formen der Vollzeitpflege leisten, vor dem 1.1.2001 im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. organisiert waren und von ihrem Recht Gebrauch machten, auf die Vertretung durch den Bundes- und Landesverband zu verzichten.

Für fördernde Mitglieder ist diese Beitragshöhe der Mindestbeitrag gemäß § 5 der Satzung.

3. Einen Jahresbeitrag von 70,- Euro / Kalenderjahr zahlen Mitglieder, die Formen der Vollzeitpflege leisten. In diesem Beitrag sind die Umlagen der Verbände
  - PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. und
  - PFAD FÜR KINDER - Landesverband Berlin-Brandenburg der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

enthalten. Die Zahlung dieses Beitrages enthält die Lieferung der Zeitschrift „Kindeswohl“.

Mitglieder dieses Personenkreises, die vor dem 1.1.2001 im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. organisiert waren, hatten bis zum 31.3.2001 das Recht, auf die Vertretung durch die genannten Verbände und den Bezug der Zeitschrift „Kindeswohl“ zu verzichten. Für die Personen, die dieses Recht einforderten, beträgt der Jahresbeitrag 37,- Euro, da die Zahlung der Umlagen der Verbände entfällt.

Bei Beantragung der Mitgliedschaft im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. nach dem 1.1.2001 kann ein Verzicht auf die Vertretung durch die genannten Verbände nicht mehr geltend gemacht werden.

4. In Einzelfällen wird der Vorstand auf der Grundlage des § 6 (2) der Satzung ermächtigt, von der einmaligen Vorauszahlung der Beiträge gemäß § 4 (4) der Satzung abzuweichen und Ratenzahlungen zu vereinbaren. Bei sozialen Härtefällen kann für eine befristete Zeit die Zahlung des Mitgliedsbeitrages teilweise oder ganz erlassen werden. In allen unter diesem Punkt genannten Fällen ist Voraussetzung, dass das Mitglied an den Vorstand einen begründeten Antrag stellt.
5. Mitglieder, die nach dem 30.6. eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages.